

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2015	Ausgegeben zu Hannover am 7. April 2015	Nr. 1
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

KN Nr. 1	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	3
KN Nr. 2	Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	3

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

#### **I. Gesetze und Verordnungen**

Nr. 1	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen (Kirchenbuchordnung - KBO).....	4
Nr. 2	Ordnung für die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Ordn. Fachaufsicht Kirchenmusiker) .....	5
Nr. 3	Bekanntmachung der Elften Änderung der Versorgungsordnung.....	9
Nr. 4	Bekanntmachung der Genehmigung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie als Ergänzung für das Haushaltsjahr 2014 .....	10
Nr. 5	Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 19. Dezember 1974 - Kirchgeldordnung (KiGO) - .....	11

#### **II. Verfügungen**

Nr. 6	Ausführungsbestimmungen zu dem Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen .....	12
Nr. 7	Grundstandards nach § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) i. V. m. § 12 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAVO).....	12
Nr. 8	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2015) .....	15
Nr. 9	Änderung der Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen (Urlaubsbestimmungen – UrlB).....	18
Nr. 10	Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oberes Gartetal (Kirchenkreis Göttingen) .....	18

Inhalt:	Seite
Nr. 11 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden (Kirchenkreis Verden) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden.....	18
Nr. 12 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hörsum, Langenholzen und Sack zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Sackwald (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld).....	19
Nr. 13 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lilienthal und St. Jürgen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lilienthal (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck).....	22
Nr. 14 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Düshorn und Ostenholz zur Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düshorn-Ostenholz (Kirchenkreis Walsrode).....	24
Nr. 15 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Uthlede und Wulsbüttel zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel (Kirchenkreis Wesermünde).....	26
<b>III. Mitteilungen</b>	
Nr. 16 Abhandenkommen eines Kirchensiegels und des Kirchenbuchführersiegels.....	29
Nr. 17 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V.....	29
Nr. 18 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts.....	31
Nr. 19 Beauftragungen zur Beratung für Konfirmandenarbeit.....	31
Nr. 20 Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	32
<b>IV. Stellenausschreibungen</b> .....	32
<b>V. Personalmeldungen</b> .....	33

Beilage: Sachwortverzeichnis 2014

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### KN Nr. 1 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 12. Februar 2015

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4, vom 10. Juni 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78 und vom 30. Oktober 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 125 hat sich wie folgt geändert:

#### Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen e.V., vormals Mitarbeitervertretungsverband für den Bereich der Konföderation:

Herr **Ralf Vullriede, Diepholz**, Mitglied in der ADK, ist zum 31.10.2014 ausgeschieden

#### Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

- a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Herr **Oberkirchenrat Friedhelm Kleinke, Celle**, Mitglied in der ADK, ist zum 31.12.2014 ausgeschieden.

Der Rat hat Frau **Oberkirchenrätin Gabriele Furche, Stade**, zum 01.01.2015 zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission berufen.

- c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Herr **Oberkirchenrat Wolfram Friedrichs, Oldenburg**, Mitglied in der ADK, ist ausgeschieden.

Der Rat hat Frau **Oberkirchenrätin Annette-Christine Lenk, Oldenburg**, mit Wirkung vom 16. Januar 2015 zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission berufen.

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

### KN Nr. 2 Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 23. Februar 2015

Gemäß § 16 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), wird bekannt gegeben, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission mit Wirkung vom 01. November 2015 neu zu bilden ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes haben die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung die Möglichkeit, der Geschäftsstelle der Konföderation anzuzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen.

### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vollbach

stellvertretender Vorsitzender

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### I. Gesetze und Verordnungen

#### Nr. 1 **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen (Kirchenbuchordnung - KBO)**

Vom 11. Januar 2015

Aufgrund des Artikels 124 Buchstabe a der Kirchenverfassung erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 24. Mai 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt: „3. Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften.“
2. In §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Kirchenbücher“ die Wörter „ , das Verzeichnis über Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften“ eingefügt.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das Pfarramt kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand das Führen der Kirchenbücher, des Verzeichnisses über Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften und des Verzeichnisses der Kirchengenossen einem Kirchenbuchamt übertragen.“
4. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

#### **„5. Verzeichnis über Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften**

#### **§ 20 a Angaben für das Verzeichnis über Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften**

Segnungen von Paaren in eingetragenen

Lebenspartnerschaften sind in das Verzeichnis über Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften derjenigen Kirchengemeinde einzutragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie stattgefunden haben. Dabei sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. Familiennamen und Vornamen der Lebenspartner,
  2. Bekenntniszugehörigkeit,
  3. Anschrift,
  4. Tag und Ort der Geburt und der Taufe,
  5. Familienstand vor der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  6. Tag und Ort der Eintragung der Lebenspartnerschaft,
  7. Tag, Ort und Stätte der Segnung,
  8. die die Segnung vornehmende Person,
  9. Bibeltext, der der Ansprache zugrunde lag,
  10. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere Dimissoriale.“
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8.
5. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst: **„Auszüge und Abschriften“**.
  6. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach dem Wort „Kirchenbüchern“ wird die Angabe „und den Verzeichnissen nach § 20 a“ eingefügt.
    - b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „Lebenspartner und Lebenspartnerinnen,“ eingefügt.
  7. In §§ 25 Absatz 1 Satz 1, 26 Absatz 1 Satz 1 und 27 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Kirchenbüchern“ die Angabe „und den Verzeichnissen nach § 20 a“ eingefügt.
  8. § 28 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 28 Gebührenfreie Auszüge und Eintragungen**

Nach Vollzug einer Amtshandlung oder einer Segnung nach § 20 a und ihrer Eintragung in das Kirchenbuch oder das Verzeichnis nach § 20 a ist demjenigen oder derjenigen, auf den oder auf die sich die Eintragung bezieht, oder dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetz-

lichen Vertreterin auf Antrag ein Auszug aus dem Kirchenbuch oder dem Verzeichnis nach § 20 a gebührenfrei zu erteilen. Außerdem ist die Amtshandlung oder die Segnung nach § 20 a in das Stammbuch gebührenfrei einzutragen.“

9. In § 30 wird nach dem Wort „Kirchenbücher“ die Angabe „und die Verzeichnisse nach § 20 a“ eingefügt.

10. § 31 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Kirchenbüchern“ werden die Wörter „und Verzeichnissen“ und nach dem Wort „Kirchenbücher“ die Wörter „und Verzeichnisse“ eingefügt.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. März 2015

### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

#### Nr. 2 Ordnung für die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Ordn. Fachaufsicht Kirchenmusiker)

Vom 2. März 2015

Aufgrund des § 54 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung und des § 44 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung erlassen wir für die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen die folgende Ordnung:

### I. Abschnitt Allgemeines

#### § 1 Aufsicht

Die Aufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen gliedert sich in die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht.

#### § 2 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und die Beachtung des in der Landeskirche geltenden Rechts.

### § 3 Fachaufsicht

- (1) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf Art und Ausführung der Kirchenmusik. Sie soll die liturgische und musikalische Kompetenz, die fachlichen Kenntnisse und das technische Können der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen fördern und sie in ihrer fachlichen Selbständigkeit schützen.
- (2) Die Fachaufsicht wird im Kirchenkreis durch den Kreiskantor oder die Kreiskantorin, im Fachaufsichtsbezirk (§ 12 Absatz 2) durch den Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin, für den Bereich der Landeskirche durch den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin und den zuständigen Referenten oder die zuständige Referentin im Landeskirchenamt wahrgenommen (Fachaufsichtsstellen).
- (3) Unbeschadet der Fachaufsicht durch die genannten Stellen wird die Fachaufsicht über die Posaunenchorarbeit durch die Landesposaunenwarte oder die Landesposaunenwartinnen wahrgenommen.
- (4) Die Fachaufsichtsstellen sind verpflichtet, die Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände an Fachaufsichtsangelegenheiten zu beteiligen. Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die Pfarrämter und Kirchenvorstände, Superintendenten und Superintendentinnen sowie die Kirchenkreisvorstände sind verpflichtet, die Fachaufsichtsstellen zu unterstützen.

### § 4 Abgrenzung

Über die Abgrenzung von Dienst- und Fachaufsicht entscheidet das Landeskirchenamt im Einzelfall.

### § 5 Aufgaben der Fachaufsichtsstellen

- (1) Die Fachaufsichtsstellen (§ 3 Absatz 2) unterstützen die Kirchengemeinden und andere kirchliche Stellen, denen die Dienstaufsicht obliegt, in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten und bei der Planung und Besetzung von Kirchenmusikerstellen und tragen zu einem Ausgleich auftretender Meinungsverschiedenheiten bei.

- (2) Das bevorstehende Freiwerden einer A- oder B-Kirchenmusikerstelle ist dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin über den Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin, das bevorstehende Freiwerden einer anderen Kirchenmusikerstelle dem Kirchenmusikdirektor oder der Kirchenmusikdirektorin über das Kreiskantorat möglichst frühzeitig anzuzeigen. Soll mit einer A- oder B-Kirchenmusikerstelle eine übergemeindliche Beauftragung in der Posaunenchorarbeit verbunden werden, so ist zusätzlich das Posaunenwerk zu benachrichtigen. Die Fachaufsichtsstellen sind an den Besetzungsverfahren von Anfang an zu beteiligen.

### **§ 6 Kostenregelung**

- (1) Die Kirchenkreise tragen die Kosten der Fachaufsicht in den Kirchenkreisen. Im Übrigen trägt die Landeskirche die Kosten der Fachaufsicht.
- (2) Die Kosten der Fachaufsicht über die Posaunenchorarbeit trägt das Posaunenwerk.

## **II. Abschnitt Fachaufsicht im Kirchenkreis**

### **§ 7 Kreiskantorat**

- (1) Das Kreiskantorat wird durch einen Kirchenmusiker oder eine Kirchenmusikerin in einer A- oder B-Kirchenmusikerstelle im Kirchenkreis wahrgenommen. Für die Tätigkeit im Kirchenkreis erlässt der Kirchenkreisvorstand eine Dienstanweisung. Ist die Kirchenmusikerstelle ganz oder teilweise an einer Kirchengemeinde angesiedelt, so erstellen der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand einvernehmlich eine gemeinsame Dienstanweisung.
- (2) Scheidet der Kreiskantor oder die Kreiskantorin aus dem Dienst im Kirchenkreis aus oder soll eine andere Person mit dem Kreiskantorat beauftragt werden, so gelten die Regelungen für die Neubesetzung von Kirchenmusikerstellen in § 5 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Mit Zustimmung des Landeskirchenamtes können für einen Kirchenkreis mehrere Kreiskantoren oder Kreiskantorinnen bestellt werden.
- (4) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen.

### **§ 8 Aufgaben des Kreiskantorates**

- (1) Das Kreiskantorat setzt sich dafür ein, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden die angemessene Pflege zuteilwird. Zeigen sich Mängel, soll es sich um Abhilfe bemühen.
- (2) Das Kreiskantorat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. auf die ordnungsgemäße Vernehmung des kirchenmusikalischen Dienstes hinzuwirken und die Kirchengemeinden bei der Einstellung nebenberuflicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zu beraten,
  2. die Angebote der Aus- und Fortbildung von Nachwuchskräften anzuregen, zu gewährleisten und zu koordinieren,
  3. die Gründung von Chören und Instrumentalkreisen zu unterstützen, zu fördern, Kooperationen anzuregen und Kontakte zu den Gruppen zu pflegen und die stilistische Vielfalt der Kirchenmusik zu fördern,
  4. Chortreffen, Kreisposaumentage und sonstige musikalische Veranstaltungen im Kirchenkreis zu betreuen und
  5. in Absprache mit dem Kirchenmusikdirektor oder der Kirchenmusikdirektorin bei den Visitationen mitzuwirken.
- (3) Das Kreiskantorat ist nach Maßgabe der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors für die Erhebungen über die Musik bei kirchlichen Veranstaltungen verantwortlich, die der Erfüllung der Pauschalverträge zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, der Verwertungsgesellschaft Musikedition und ähnlicher Verträge dienen.
- (4) Die Kreiskantoren und Kreiskantorinnen sind zur Teilnahme an den Konventen (§ 14) verpflichtet.

### **§ 9 Jahreskonferenz der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen**

- (1) Unter Leitung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors findet mindestens einmal jährlich eine Jahreskonferenz der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen des Kirchenkreises statt.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin und dem Kirchenmusikdirektor oder der Kirchenmusikdirektorin

setzt das Kreiskantorat den Zeitpunkt der Jahreskonferenz fest und stellt die Tagesordnung auf.

- (3) Das Landeskirchenamt und der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin können Themen zur Verhandlung stellen.
- (4) Als Mitglieder werden zur Jahreskonferenz eingeladen:
1. die im Kirchenkreis tätigen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen,
  2. die ehrenamtlichen Leiter und Leiterinnen von kirchlichen Chören, Posaunenchören und Instrumentalkreisen,
  3. die Kreisobleute der kirchenmusikalischen Verbände,
  4. der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin,
  5. der Superintendent oder die Superintendentin,
  6. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,
  7. der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin und
  8. der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin.

Ferner können im Kirchenkreis wohnende Personen, die eine kirchenmusikalische Ausbildung erhalten haben oder erhalten, sowie weitere Gäste eingeladen werden.

- (5) Über den Verlauf der Jahreskonferenz wird eine Niederschrift angefertigt. Diese wird über den Kirchenkreisvorstand und den zuständigen Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zugeleitet.
- (6) Ist eine gemeinsame Jahreskonferenz aller Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen gemäß Absatz 1 nicht zielführend, so bietet das Kreiskantorat in Absprache mit dem Superintendenten oder der Superintendentin und dem Kirchenmusikdirektor oder der Kirchenmusikdirektorin andere gezielte Fortbildungsveranstaltungen an. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand**

- (1) Der Kirchenkreisvorstand soll vor Entscheidungen in Angelegenheiten der Kirchenmusik das Kreiskantorat an den Beratungen beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (2) Das Kreiskantorat ist berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich in einer Sitzung (§ 46a Absatz 2 KKO) über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten.
- (3) Das Kreiskantorat unterrichtet unaufgefordert den Kirchenkreisvorstand über wichtige kirchenmusikalische Vorgänge im Kirchenkreis; es kann Maßnahmen zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit anregen.

## **§ 11**

### **Berichte**

Das Kreiskantorat hat dem Kirchenkreisvorstand über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen schriftliche Berichte zu erstatten. Der Zeitpunkt für die Erstattung dieser Berichte wird allgemein vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin festgesetzt, sofern der Kirchenkreis keine Regelung trifft. Die Kirchenkreisvorstände geben die Berichte mit ihrer Stellungnahme an den zuständigen Kirchenmusikdirektor oder an die zuständige Kirchenmusikdirektorin weiter; die Berichte des Fachaufsichtsbezirks werden mit der Stellungnahme der Kirchenmusikdirektorin oder der Kirchenmusikdirektors dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zugeleitet.

## **III. Abschnitt**

### **Fachaufsicht im Fachaufsichtsbezirk**

## **§ 12**

### **Kirchenmusikdirektor, Kirchenmusikdirektorin**

- (1) Zur Wahrnehmung der Fachaufsicht wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors in jedem Fachaufsichtsbezirk ein Kirchenmusikdirektor oder eine Kirchenmusikdirektorin bestellt. Diese sind in der Regel Kirchenbeamte in einer verbundenen Stelle.
- (2) Der Fachaufsichtsbezirk besteht aus mehreren Kirchenkreisen. Anzahl und Abgrenzung werden vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektors, der beteiligten Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen und der Kirchenmusikdirektoren oder Kirchenmusikdirektorinnen bestimmt.
- (3) Die Kirchenmusikdirektoren oder die Kirchen-

musikdirektorinnen treffen fachliche Entscheidungen in eigener Verantwortung. Sie sollen sich jedoch dabei je nach Erfordernis mit den zuständigen Kirchenvorständen und Pfarrämtern, Kreiskantoraten, Kirchenkreisvorständen und Superintendenten und Superintendentinnen, Landesposaunenwarten oder Landesposaunenwartinnen und Obleuten des Kirchenchor- und Kirchenmusikerverbandes beraten.

### § 13

#### **Aufgaben der Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen**

Die Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen haben als Fachaufsichtsstelle insbesondere folgende Aufgaben:

1. an den Visitationen mitzuwirken,
2. die kirchlichen Körperschaften bei der Einstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sowie bei der
3. Stellenplanung von Kirchenmusikerstellen zu beraten,
4. die dezentrale C- und D-Ausbildung sicherzustellen, für regionale Angebote zur Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zu sorgen sowie die C- und D-Kirchenmusikprüfungen zu leiten,
5. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen von Kirchenchören- und Posaunenchören im Fachaufsichtsbezirk zu fördern sowie auf die Bildung und Erhaltung von kirchlichen Chören, Posaunenchören und Instrumentalgruppen hinzuwirken und
6. die Berichte der Kreiskantorate (§ 11) mit einer Stellungnahme und einem Bericht über die eigene Tätigkeit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zuzuleiten.

### § 14

#### **Konvent der Kreiskantoren und Kreiskantorinnen**

- (1) Unter Leitung der Kirchenmusikdirektorin oder des Kirchenmusikdirektors findet jährlich mindestens einmal ein Konvent der Kreiskantoren und Kreiskantorinnen des Fachaufsichtsbezirks statt.
- (2) Zum Konvent können im Einzelfall oder regelmäßig alle Kantoren und Kantorinnen im Bezirk eingeladen werden.
- (3) Der Termin des Konvents wird vom Kirchenmusikdirektor oder der Kirchenmusikdirektorin im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmu-

sikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin bestimmt. Der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin, der Orgelrevisor oder die Orgelrevisorin, die Obleute des Kirchenmusiker- und des Kirchenchorverbandes sowie die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sind als Gäste einzuladen.

- (4) Über den Verlauf des Konvents wird eine Niederschrift angefertigt; sie wird dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zugeleitet.

### § 15

#### **Entscheidungen in Angelegenheiten der Fachaufsicht**

Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Fachaufsicht kann der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin auf Antrag der Beteiligten eine verbindliche Entscheidung treffen.

### § 16

#### **Konvent der Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen**

Die Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen, der Sprecher oder die Sprecherin der Landesposaunenwarte und andere durch ihre Dienstanweisung Beauftragte versammeln sich jährlich mindestens einmal zu einem Konvent der Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen (KMD-Konvent). Sie sind zur Teilnahme verpflichtet. Den Vorsitz im Konvent führt der für die Fachaufsicht zuständige Referent oder die für die Fachaufsicht zuständige Referentin des Landeskirchenamtes. Die Geschäftsführung und die Vertretung im Vorsitz werden vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin wahrgenommen. Zum KMD-Konvent können Gäste eingeladen werden.

### § 17

#### **Vertretung der Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen**

- (1) Die Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen benennen für den Fall der Verhinderung einen Kreiskantor oder eine Kreiskantorin des Fachaufsichtsbezirks als Vertreter oder Vertreterin. Bei einer Vertretungsdauer von mehr als fünf Wochen sind die Landessuperintendenten und die Landessuperintendentinnen, die Kreiskantorate, der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin und das Landeskirchenamt zu benachrichtigen.



- (2) Das Landeskirchenamt regelt die Vakanzvertretung.

**IV. Abschnitt**  
**Fachaufsicht für den Bereich der**  
**Landeskirche**

**§ 18**  
**Fachaufsicht über die Posaunenchorarbeit**

Die Fachaufsicht über die Posaunenchorarbeit durch die Landesposaunenwarte oder Landesposaunenwartinnen wird insbesondere wahrgenommen durch:

1. die Beratung von Kirchengemeinden und Posaunenchören in Fragen der Chorleitung, der Nachwuchsausbildung, der Instrumentenbeschaffung und der Literatúrauswahl,
2. die Aus- und Fortbildungsangebote für Chorleitung (einschließlich der Jungbläserausbildungsschulung) und für Bläser und Bläserinnen,
3. die C- und D-Ausbildung für Posaunenchorleitung und Abnahme der Prüfungen,
4. die Förderung von Posaunenchor treffen und durch
5. die Förderung der Bildung und Erhaltung von Posaunenchören.

**§ 19**  
**Fachaufsicht an oberster Stelle**

Die Fachaufsicht an oberster Stelle in der Landeskirche wird vom Landeskirchenamt durch den zuständigen Referenten oder die zuständige Referentin ausgeübt. Die Mitwirkung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, des Sprechers oder der Sprecherin der Landesposaunenwarte und Landesposaunenwartinnen sowie anderer Beauftragter wird durch Dienstanweisung oder andere Regelungen geordnet.

**V. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 20**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der Fachaufsicht über die Kirchenmusiker vom 2. Februar 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 36; berichtet S. 75) außer Kraft.

Hannover, den 2. März 2015

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

**Nr. 3    Bekanntmachung der Elften Änderung**  
**der Versorgungsordnung**

Hannover, den 15. Januar 2015

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Elfte Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderung vom 25. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 123), zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), bekannt gemacht.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

**Elfte Änderung der Versorgungsordnung**  
**der Zusatzversorgungskasse**  
**Vom 21. Oktober 2014**

Die Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderung vom 25. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 123), wird gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), vorbehaltlich der Zustimmung des Landeskirchenamtes, wie folgt geändert:

**§ 1**  
**Änderung der Versorgungsordnung**

1. In § 13 Absatz 3 wird in Buchstabe f der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

*„g) der Kasse den Zeitpunkt der Einführung einer Eigenbeteiligung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 und deren Höhe mitzuteilen; gleiches gilt bei Veränderung oder vollständiger Abschaffung der Eigenbeteiligung.“*

2. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 61“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Soweit die Betriebsrente auf Eigenbeteiligungen der/des Pflichtversicherten beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das eine Eigenbeteiligung entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet.<sup>2</sup>Liegen zwischen dem Beschäftigungsbeginn und dem Eintritt des Versicherungsfalls wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung weniger als 60 Kalendermonate, wird eine Erwerbsminderungsrente nicht gewährt. <sup>3</sup>Bei erfüllter Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfolgt bei der Erwerbsminderungsrente keine anteilige Gewährung von Zurechnungszeiten gemäß § 35 Abs. 2. <sup>4</sup>Bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich. <sup>5</sup>Soweit über § 61 Abs. 2 hinausgehende Eigenbeteiligungen geleistet werden, hat das Mitglied die übersteigenden Leistungen nach den Sätzen 1 bis 4 der Kasse zu erstatten.“

3. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

4. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Pflichtbeitrag nach Abs. 1 Buchst. a kann durch das Mitglied auf der Grundlage einer arbeitsrechtlichen Regelung, für Beitragsteile die über 4 v. H. liegen, im Rahmen einer Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten an die Kasse geleistet werden. <sup>2</sup>Für Eigenbeteiligungen nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 4.

(3) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz i. V. m. § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung der Eigenbeteiligung nach

den §§ 10a und 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

5. § 62 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Pflichtbeitrag ist in Höhe des Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (Absatz 2) zu zahlen, der gemäß § 6 Buchst. g festgesetzt wurde.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Versorgungsordnung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 21. Oktober 2014

### Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. Lehmann

Vorsitzender

### Nr. 4 Bekanntmachung der Genehmigung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie als Ergänzung für das Haushaltsjahr 2014

Hannover, den 25. Februar 2015

Nachstehend geben wir die Genehmigung der Beschlüsse vom 28. November 2014 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen
- b) in Bremerhaven
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil
- e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie als Ergänzung für das Haushaltsjahr 2014 (veröffentlicht im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 30.12.2014, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 47 S. 150 ff) bekannt.

- a) Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen

Finanzministerium den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2015 und 2016 sowie als Ergänzung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465) durch Erlass vom 29.12.2014 – Az.: 36.1-54063/1 – genehmigt.

- b) Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2015 und 2016 sowie als Ergänzung für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG -) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 25. November 2014 (Brem. GBl. S. 548) durch Erlass vom 18.12.2014 – Az.: S 2442 – 11-2 – genehmigt.
- c) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2015 und 2016 sowie als Ergänzung für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 433) durch Erlass vom 19.12.2014 - Az.: 795.02-04 - genehmigt.
- d) Das Hessische Kultusministerium hat die Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses 2013 und 2014 für das Haushaltsjahr 2014 sowie den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2015 und 2016 gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283) durch Erlasse vom 11.12.2014 – Az.: Z.3 – 870.400.000 – 00090 – sowie vom 30.12.2014 – Az.: Z.3 – 870.400.000 – 00115 – genehmigt.
- e) Die Nordrheinwestfälische Staatskanzlei hat im Einvernehmen mit dem Nordrheinwestfälischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2015 und 2016 sowie

als Ergänzung für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 16 Abs. 1 und § 17 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 22. April 1975 (GV. NW. 1975 S. 438); zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.04.2014 (GVBl. S. 251) durch Erlass vom 16.12.2014 - Az.: I B 3 - genehmigt.

### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

#### Nr. 5 Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 19. Dezember 1974 - Kirchgeldordnung (KiGO) -

Hannover, den 25. Februar 2015

Nachstehend geben wir die Genehmigung der Rechtsverordnung vom 08. März 2014 zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 19. Dezember 1974 – Kirchgeldordnung (KiGO) – (veröffentlicht im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 30.12.2014, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 48 S. 159) bekannt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium die Rechtsverordnung vom 08. März 2014 zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 19. Dezember 1974 – Kirchgeldordnung (KiGO) gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465) durch Erlass vom 29.12.2014 – Az.: 36.1-54060/3 – genehmigt.

### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

## II. Verfügungen

### Nr. 6 **Ausführungsbestimmungen zu dem Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen**

Vom 18. Februar 2015

Zu dem Gestellungsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 29. Juni 2012 (Nieders. Min.Bl. Nr. 26/2012, S. 589 und Kirchl. Amtsbl. S. 218) erlassen wir die folgenden Ausführungsbestimmungen:

#### **§ 1 Religionsunterricht**

Die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen außerhalb des Gestellungsvertrages ist nicht zulässig.

#### **§ 2 Zuständige Kirchenbehörde**

Zuständige Kirchenbehörde im Sinne des § 2 Gestellungsvertrag ist das Landeskirchenamt. Im Übrigen werden die Befugnisse vom Landeskirchenamt oder dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin in gegenseitigem Einvernehmen ausgeübt. Sie informieren sich wechselseitig auch über den vor Ort nicht gedeckten Unterrichtsbedarf.

#### **§ 3 Gestellungsgeld**

- (1) Die Gestellungsgelder werden vom Land Niedersachsen monatlich an das Landeskirchenamt gezahlt. Die hierfür erforderlichen Personalangaben werden dem Land Niedersachsen durch die zuständigen Verwaltungsstellen der Kirchenkreise oder dem Landeskirchenamt übermittelt.
- (2) Die Gestellungsgelder werden den bezügle- und entgeltzahlenden Kassen von der Landeskirchenkasse zur Finanzierung der Personalkosten zugewiesen oder verrechnet, jedoch höchstens in der Höhe wie das Land Niedersachsen im Einzelfall Gestellungsgeld zahlt.
- (3) Die zahlenden Kassen behalten die Steuern, bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen auch die Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen, ein und zahlen den verbleibenden Betrag an die katechetischen

Lehrkräfte. Die zu zahlenden Unterrichtsentwässerungen sind nicht auf die Dienstbezüge anzurechnen.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu dem Gestellungsvertrag vom 10. Juli 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 146) außer Kraft. Die Verfügung vom 24. Januar 2005 über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages (Kirchl. Amtsbl. S. 5) wird hiermit aufgehoben.

#### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

### Nr. 7 **Grundstandards nach § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) i.V.m. § 12 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAVO)**

Hannover, den 15. Januar 2015

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG), Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 183, zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) i.V.m. § 12 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung - FAVO) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch die 3. Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) vom 01. August 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 225) ändern wir hiermit unsere Allgemeinverfügung Nr. 70 vom 07. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 162) betr. Grundstandards nach § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) i.V.m. § 12 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAVO) wie folgt:

1. Abschnitt I. „Allgemeine Regelungen“ wird wie folgt neu gefasst:

### „I. Funktion der Grundstandards

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) geht von der umfassenden und eigenständigen Finanzplanung der Kirchenkreise aus.

- Die Finanzplanung ist umfassend, weil sie neben der Stellenplanung auch die allgemeine Finanzplanung und das Gebäudemanagement umfasst (§ 19 Abs. 2 FAG).
- Die Finanzplanung ist eigenständig, weil sie den Kirchenkreisen die Möglichkeit eröffnen soll, auf je eigene Weise auf die Herausforderungen an die kirchliche Arbeit zu reagieren.

Eine landeskirchliche Steuerung bleibt trotzdem notwendig. Die Landeskirche hat die Aufgabe, auch gegenüber einer umfassenden und eigenständigen Finanzplanung der Kirchenkreise dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert, in den regionalen Verteilungsentscheidungen und Schwerpunktsetzungen nicht aus dem Blick gerät.

Die Form der Steuerung ist dem Grundsatz der eigenständigen und umfassenden Finanzplanung der Kirchenkreise angepasst. Sie soll vorrangig Impulse für eine Selbstverständigung der Kirchenkreise über die Ziele der kirchlichen Arbeit geben. Sie hat also vorrangig eine prozessbezogene Funktion und soll bewirken, dass inhaltliche und finanzielle Planung miteinander verbunden werden. Instrumente dieser Steuerung sind die allgemeinen Planungsziele (§ 20 Abs. 1 FAG) und die Grundstandards (§ 20 Abs. 2 FAG) für die nachfolgend unter II. bis VII. ausgewählten Handlungsfelder.

- Die landeskirchlichen Planungsziele sind in § 20 Abs. 1 FAG benannt: Die Kirchenkreise haben bei der Entwicklung ihrer Finanzplanung die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.
- Diese allgemeinen Planungsziele werden vom Landeskirchenamt für die unter II. bis VII. ausgewählten Handlungsfelder näher beschrieben. In diesen Handlungsfeldern müssen die Kirchenkreise in ihren Kirchenkreistagen schriftliche Konzepte beschließen

und ihre Finanzplanung daran ausrichten. Nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten müssen sie in angemessenem Umfang Personal-, Bau- und Sachmittel zur Verfügung stellen, um die Konzepte zu verwirklichen (§ 20 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Finanzausgleichsverordnung – FAVO-).

### 2. Verbindlichkeit der Grundstandards

Ungeachtet ihrer prozessbezogenen Funktion enthalten die Grundstandards rechtlich verbindliche Vorgaben für den Planungsprozess im Kirchenkreis und seine Umsetzung. Die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen müssen in den Abwägungsprozessen zur Gestaltung der Finanzplanung einbezogen und in angemessener Weise berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 2 FAVO). In welcher Form und mit welcher Schwerpunktsetzung zwischen den einzelnen Handlungsfeldern dies jeweils geschieht, bleibt den Kirchenkreisen überlassen. Auch innerhalb der Handlungsfelder, für die Grundstandards existieren, können die Kirchenkreise Schwerpunkte setzen. Nicht alle Dimensionen, die in den einzelnen Grundstandards benannt werden, müssen also in der Arbeit eines Kirchenkreises tatsächlich vorkommen. Sie müssen in den Planungsprozessen aber mit bedacht werden, und das Ergebnis der Planung muss vor dem Hintergrund der Situation des Kirchenkreises und seiner finanziellen Möglichkeiten plausibel sein. Die in den Grundstandards genannten Handlungsfelder als solche müssen in der Arbeit der Kirchenkreise aber auf jeden Fall konzeptionell abgedeckt und im Rahmen der Finanzplanung mit Finanzmitteln ausgestattet sein. Eine bestimmte Mindestausstattung mit Stellen oder Stellenanteilen ist dabei nicht vorgegeben. Im Einzelfall können die allgemeinen Vorschriften über die sachgemäße Abwägung der einzelnen Dimensionen vor dem Hintergrund der örtlichen Verhältnisse eines Kirchenkreises aber dazu führen, dass das Ergebnis der Abwägung nur dann sachgemäß ist, wenn es auch Stellen oder Stellenanteile für beruflich Mitarbeitende vorsieht.

### 3. Pflicht zur Kooperation

Die Kirchenkreise sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich hinausreichen, zusammenarbeiten (§ 3 Abs. 2 FAG). Bei überörtlichen Aufgaben besteht also grundsätzlich eine Pflicht zur Kooperation der betroffenen Kirchenkreise. Diese Kooperationspflicht ist bei der Erarbeitung der Konzepte zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen. Dies

geschieht beispielsweise durch die Beteiligung an den Kosten von Einrichtungen eines anderen Kirchenkreises oder die gemeinsame Trägerschaft für Stellen oder Einrichtungen mit entsprechend qualifizierten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, die eine professionelle Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Kooperationen mit landeskirchlichen Einrichtungen und kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen in rechtlich selbständiger Trägerschaft sind anzustreben. Eine Pflicht zur Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten besteht insbesondere in Fällen, in denen die Aufgabe einer Einrichtung zur Diskussion steht.

#### 4. Konzepte als Darstellung eines Gesamtbildes der Arbeit im Kirchenkreis

Die Konzepte der Kirchenkreise sollen Ziele und Maßnahmen der Arbeit im Kirchenkreis insgesamt beschreiben. Sie sollen also nicht nur die Arbeit des Kirchenkreises selbst, sondern auch die Arbeit in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises in den Blick nehmen, soweit diese Arbeit Auswirkungen über den Bereich der Kirchengemeinden und Einrichtungen hinaus hat oder mit der Arbeit des Kirchenkreises in unmittelbarem Zusammenhang steht. Was das im Einzelnen bedeutet, hängt davon ab, wie das Verhältnis zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden insgesamt ausgestaltet ist. Das kann von Kirchenkreis zu Kirchenkreis oder Handlungsfeld zu Handlungsfeld verschieden sein.

#### 5. Kirchenkreisspezifische Handlungsfelder

Die Verpflichtung zur Erarbeitung von Konzepten ist auf die nachfolgend unter II. bis VIII. ausgewählten kirchlichen Handlungsfelder beschränkt. Im Rahmen ihrer eigenständigen und umfassenden Finanzplanung können die Kirchenkreise aber Konzepte zu weiteren Handlungsfeldern (z.B. ökumenische Partnerschaftsarbeit, Urlauberseelsorge usw.) erarbeiten, wenn diese Handlungsfelder die Herausforderungen an die Arbeit im Kirchenkreis oder dessen inhaltliches Profil besonders prägen.

#### 6. Mindeststandard für die Qualität des Planungsprozesses

Die Qualität der Planungsergebnisse hängt wesentlich von der Qualität der Planungsprozesse ab. Diese müssen rechtzeitig eingeleitet, auf eine ausreichend breite Grundlage gestellt, sachgerecht gesteuert und kontinuierlich weitergeführt werden. Die Kirchengemeinden, die verschiedenen Gremien des Kirchenkreises sowie Vertreter und Vertreterinnen der beruflich und ehrenamtlich in den verschie-

denen Bereichen eines Handlungsfeldes Tätigen sollen in angemessener Weise in den Planungsprozess einbezogen werden. Ebenso wird empfohlen, bei Bedarf die Hilfe der jeweiligen kirchlichen Fachaufsicht oder Fachberatung möglichst frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Stellen der Fachaufsicht oder Fachberatung sind

- für die Kirchenmusik der Kirchenmusikdirektor/die Kirchenmusikdirektorin und der Kirchenkreiskantor/die Kirchenkreiskantorin,
- für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das Landesjugendpfarramt,
- für die verschiedenen Dimensionen des Handlungsfeldes Diakonie die jeweilige Fachberatung im Diakonischen Werk der Landeskirche und für die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung die Hauptstelle für Lebensberatung.

Für die Unterstützung des Planungsprozesses wird darüber hinaus insbesondere auf die Angebote des Hauses kirchlicher Dienste und auf die landeskirchlichen Internet-Arbeitshilfen <http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de> hingewiesen.

Mit der Vorlage der Konzepte spätestens ein Jahr vor Beginn des Planungszeitraumes (vgl. § 23 Abs. 1 FAG) ist Folgendes zu berichten:

- **Welches Gremium hat die aktuellen Konzepte erstellt?**
- **Welche Gremien des Kirchenkreises waren außerdem beteiligt?**
- **Wie waren landeskirchliche Fach(beratungs-)stellen einbezogen?**
- **Hat seit Ende 2011 eine Visitation des Kirchenkreises stattgefunden? Wenn ja, wann?**
- **Haben sich aus der Visitation Anstöße für die Weiterentwicklung der Konzepte ergeben? Wenn ja, welche?**
- **Welche Erkenntnisse aus der kirchenkreisinternen Nachbetrachtung der bisherigen Planungen sollen für die weitere landeskirchliche Planung, z.B. an das Landeskirchenamt weitergegeben werden?**

Der Vordruck sowie ein Muster für die Angaben zum Planungsprozess befindet sich auf der landeskirchlichen Internetseite <http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de>.

#### 7. Vorgaben zum Aufbau der Konzepte

Der Aufbau der Konzepte ist nach folgendem Muster zu gestalten:

**Allgemeine Bemerkungen:**

1. Wer hat das aktuelle Konzept erarbeitet?
2. Wer ist für die Umsetzung und im Folgenden für die Weiterentwicklung und Evaluation des Konzepts verantwortlich?
3. Hat sich die Ausgangslage („Was haben wir? - Allgemeine Bemerkungen zu den Aktivitäten im Handlungsfeld und den hinter den Zielen und Maßnahmen stehenden konzeptionellen Überlegungen“) gegenüber der Beschreibung im Konzept für den Planungszeitraum 2013-2016 verändert?  
Wenn ja: Was hat sich verändert?
4. Wie wurden die Auflagen und Hinweise des Landeskirchenamtes aus dem Genehmigungsverfahren 2012 in den weiteren Planungen berücksichtigt?
5. Bestand der Stellen und Stellenanteile am 01.01.2017:
6. Geplante Stellenveränderungen im Planungszeitraum:

**I. Rückblick auf den Planungszeitraum 2013 – 2016:**

- Herausforderungen an die Arbeit
- Ziele
- Grad der Zielerreichung
- Bemerkungen (zur Zielerreichung)
- Konsequenzen für die Fortschreibung

**II. Bleibende und neue Herausforderungen**

- Herausforderungen an die Arbeit
- Ziele
- Gewichtung
- Umsetzung bis
- Verantwortlich für die Umsetzung

**III. Maßnahmen, um die gesetzten Ziele zu erreichen**

- Ziel (s. Abschnitt II. „Ziele“)

dazu – jeweils zu einem Ziel zugeordnet die Angaben zu

- geplante Maßnahme
- Umsetzung bis
- Verantwortlich für die Umsetzung
- geplanter Ressourceneinsatz (Hinweis: Es ist der voraussichtliche Personaleinsatz und/oder Finanzbedarf zu benennen)

Wir empfehlen für die Abschnitte I. bis III. die Tabellenform. In den landeskirchlichen Internet-Arbeitshilfen <http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de> finden Sie den Vordruck und Musterbeispiele für die Formulierung der Konzepte.

**8. Prüfung der Konzepte**

Nach § 23 Abs. 4 FAG kann das Landeskirchenamt für die Gestaltung der Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards den Kirchenkreisen Auflagen erteilen oder sich die Erteilung einer Auflage vorbehalten, wenn die Konzepte nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 FAG oder den landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2 FAG) entsprechen. Im Sinne einer Plausibilitätsprüfung wird insbesondere geprüft,

- ob die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen angemessen berücksichtigt und sachgerecht abgewogen sind und sich in der Finanzplanung entsprechend widerspiegeln und
- ob die Gestaltung des Planungsprozesses dem unter Nr. 6 beschriebenen Mindeststandard genügt.

2. Die vorstehenden Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie sind erstmalig für die Finanzplanung der Kirchenkreise in dem am 01. Januar 2017 beginnenden Planungszeitraum maßgebend.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

**Nr. 8 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2015)**

Vom 24. Februar 2015

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S. 30), zuletzt geändert am 15. Januar 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 12), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2015:

**Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel**

Für das Haushaltsjahr 2015 hat die Landessynode ein **Allgemeines Planungsvolumen** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 213.670.000,00 Euro festgesetzt.

...

Für das **Haushaltsjahr 2015** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 224.800.000,00 Euro vor.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von

213.670.000,00 Euro, dessen Berechnung sich im Abschnitt II. des Aktenstücks Nr. 52 E der 24. Landessynode findet ([www.finanzenplanung.landeskirche-hannovers.de](http://www.finanzenplanung.landeskirche-hannovers.de); Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)).

Zur Errechnung des Zuweisungsvolumens ist abweichend von der Berechnung im Aktenstück Nr. 52 E der im Allgemeinen Planungsvolumen enthaltene Personalkostenanteil insbesondere wegen der eingetretenen Kostensteigerungen im Jahr 2012 um weitere 0,5 % erhöht worden, so dass sich ein bereinigtes Allgemeines Planungsvolumen in Höhe von 218.679.000,00 Euro ergibt.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben in den Jahren 2013 und 2014 ist das bereinigte Planungsvolumen jeweils um 2,0 % erhöht worden. Um den Kirchenkreisen die vollständige Refinanzierung der durch die Tarifierhöhungen 2013 und 2014 entstehenden Mehrausgaben zu sichern, haben wir für die Jahre 2013 und 2014 das Allgemeine Zuweisungsvolumen mit Zustimmung des Landessynodalausschusses um weitere 0,65 % für 2013 und 0,91 % für 2014 erhöht. Für die Berechnung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens 2015 muss abweichend vom Beschluss des Landessynodalausschusses der Erhöhungsprozentsatz für 2014 auf 0,95 % erhöht werden, da die Tarifsteigerung für die Beamtinnen und Beamten erst zum 01.06.2014 wirksam geworden war und damit nicht vollständig in der Berechnung berücksichtigt werden durfte. Für 2015 erfolgt eine weitere Erhöhung um 2,0 %, so dass im landeskirchlichen Haushalt für 2015 ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 224.800.000,00 Euro zur Verfügung steht.

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Abs. 2 FAG) im Planungszeitraum 2013-2016 unverändert (s. Nr. 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 33.281.700,00 Euro für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (11.058.600,00 Euro für Sakralgebäude und 22.223.100,00 Euro für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

## Zu 2.3 Monatlicher Abschlag, Festsetzung

Vor Zahlung des ersten Abschlages für den Monat Januar wird den Kirchenkreisen auf elektronischem Wege eine Berechnung der voraussichtlichen Gesamtzuweisung sowie die Höhe der daraus ermittelten monatlichen Abschläge übermittelt, die vom Monat Februar an bis zum Abschlag für den Monat Juli in unveränderter Höhe ausgezahlt werden.

...

## Zu 2.6 Pfarrbesoldung und -versorgung

In der Gesamtzuweisung sind für sämtliche Kirchenkreise Mittel für die Besoldung sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen enthalten.

...

## Zu 2.8 Besondere Schlüssel

### 2.8.1 Sakralgebäude

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m <sup>3</sup>	Mindestbetrag
bis 1.000 m <sup>3</sup>	2,28 €/m <sup>3</sup>	
1.001 bis 2.500 m <sup>3</sup>	2,19 Euro/m <sup>3</sup>	2.280,00 Euro
2.501 bis 4.500 m <sup>3</sup>	2,08 Euro/m <sup>3</sup>	5.475,00 Euro
4.501 bis 7.500 m <sup>3</sup>	1,85 Euro/m <sup>3</sup>	9.360,00 Euro
7.501 bis 12.000 m <sup>3</sup>	1,60 Euro/m <sup>3</sup>	13.875,00 Euro
über 12.000 m <sup>3</sup>	1,38 Euro/m <sup>3</sup>	19.200,00 Euro

...

### 2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2015 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben erhöht. Die Beträge lauten wie folgt:

1. Ganztagsgruppe mit 20.030,00 Euro €
2. Halbtagsgruppe  
(Vor- oder Nachmittagsgruppe)  
mit 10.015,00 Euro €
3. Hortgruppe mit 20.030,00 Euro €
4. Leitungspauschale mit 2.595,00 Euro €

...

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2015 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 1.500,00 Euro gewährt.



Das Verfahren hierzu wurde mit Rundverfügung G5/2012 vom 27.09.2012 geregelt. Es sind mit dem der Rundverfügung beiliegenden Vordruck jährlich gesonderte Anträge zu stellen.

### **Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO**

#### **3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen**

##### **3.1.1 Allgemeine Hinweise**

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2015 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt berücksichtigt:

	<b>Kürzung der Personalaufwendungsanteile</b>	<b>Kürzung der Sachaufwendungsanteile</b>
Fachberatung für Kindergartenarbeit <sup>2</sup>	s. Fußnote €	1 %

...

#### **3.1 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge**

##### **3.2.1 Allgemeine Hinweise**

Bei den Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge werden im Haushaltsjahr 2015 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 erfolgen.

...

### **Zu 3.3 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen**

#### **3.3.2 Kur- und Urlauberseelsorge**

Die Kirchenkreise Harzer Land, Cuxhaven-Hadeln, Emden-Leer, Harlingerland, Norden, Melle-Georgsmarienhütte und Wesermünde erhalten zur Finanzierung ihres erhöhten Gebäude- und Wohnungsbestandes im Rahmen der Kur- und Urlauberseelsorge (zusätzlicher Gemeinderaumbedarf für die Urlauberarbeit und Wohnungen zur Unterbringung von Kurpredigern und Kurpredigerinnen) Einzelzuweisungen nach § 7 Nr. 6 FAVO. Diese werden ohne besonderen Antrag im Rahmen der dafür im Haushalt der Landeskirche vorgesehenen Mittel zur

Verfügung gestellt.

Von diesen Mitteln werden zunächst die angefallenen Reisekosten für die Kurprediger und Kurpredigerinnen an die Kirchenkreise erstattet.

Für die Verteilung der dann noch verbleibenden Mittel wird die Anzahl der Wochen zugrunde gelegt, für die eine Beauftragung zum Kurpredigerdienst erteilt wurde.

#### **3.3.3 Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen**

Für Schulpastoren und Schulpastorinnen sowie für Berufsschuldiakone und Berufsschuldiakoninnen können im Haushaltsjahr 2015 Einzelzuweisungen in Höhe von bis zu 1.300 Euro bewilligt werden.

Die Einzelzuweisung ist zweckgebunden für die Sachausgaben der Schulpastoren und Schulpastorinnen bzw. der Berufsschuldiakone und Berufsschuldiakoninnen. Mit den Mitteln soll die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern im Bereich Kirche und Schule gestärkt werden.

Die Einzelzuweisung wird auf Antrag im und für das laufende Haushaltsjahr gewährt. Sie wird ausschließlich personenbezogen entsprechend dem jeweiligen Stellenumfang festgesetzt. Der Bedarf ist nachzuweisen.

Erstattungen von Aufwendungen durch die Schulträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

#### **3.3.11 Angemietete Diensträume entfällt**

#### **3.3.13 Beratungskosten bei Fusionen oder Kooperationen von Kirchenkreisen oder kirchlichen Verwaltungsstellen**

Die Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste (GBOE) steht zur Begleitung von Kirchenkreisamtsfusionen zur Verfügung.

Einzelzuweisungen zur Mitfinanzierung von Beratungskosten im Zusammenhang von Fusionen von Kirchenkreisen oder kirchlichen Verwaltungsstellen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden. Hinsichtlich kirchlicher Verwaltungsstellen wird die Einzelzuweisung nur gewährt, soweit die Beratung nicht durch die GBOE übernommen werden kann.

#### **Zu 6.1 Nutzungsentschädigungen entfällt**

### **Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in

Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2015 anzuwenden.

Hannover, den 24. Februar 2015

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

**Nr. 9 Änderung der Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen (Urlaubsbestimmungen – UrIB)**

Vom 11. Dezember 2014

Die Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen vom 14. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert durch die Verfügung vom 12. August 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 99), werden wie folgt geändert:

1. nach § 5 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Pastoren und Pastorinnen, die mit der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beauftragt sind, erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien.“

2. Die Bestimmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2014

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

**Nr. 10 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oberes Gartetal (Kirchenkreis Göttingen)**

**Urkunde**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Oberes Gartetal wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 2. Februar 2015

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 11 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden (Kirchenkreis Verden) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden**

**Urkunde**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden (Kirchenkreis Verden) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden eingegliedert.

**§ 2**

Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 2. Februar 2015

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden**

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstand am 22. September 2014 beschlossene Änderung der

Satzung vom 17. September 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 294):

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Oyten“ die Wörter  
„- Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden“  
eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort  
„Schneverdingen“ ein Komma und das Wort  
„Verden“ eingefügt.

Hannover, den 2. Februar 2015

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

#### Nr. 12 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hörsum, Langenholzen und Sack zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Sackwald (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

### Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische Catharinen-Kirchengemeinde Hörsum in Alfeld (Leine), die Evangelisch-lutherische St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine) und die Evangelisch-lutherische Georgs-Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine) (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Sackwald“ in Alfeld (Leine) zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

#### § 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Sackwald.
- (2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz

2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis Juni 2018 laufende Amtszeit keine Anwendung.

#### § 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Catharinen-Kirchengemeinde Hörsum in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hörsum (Kirche)“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück und folgende selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzgrundbuchblatt
Hörsum	445	Hörsum	4	361/76	0,0228	445

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Catharinen-Kirchengemeinde Hörsum in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche-Friedhof), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hörsum (Kirche-Friedhof)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke und selbständige Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzgrundbuchblatt
Hörsum	446	Hörsum	4	536/74	0,0519	446
Hörsum	446	Hörsum	4	77/2	0,1814	446

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Catharinen-Kirchengemeinde Hörsum in Alfeld (Leine) (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hörsum (Küsterei)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke und selbständige Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzgrundbuchblatt
Hörsum	237	Hörsum	4	155	0,6052	501
Hörsum	237	Hörsum	4	518/107	0,0060	501
Hörsum	237	Hörsum	4	519/107	0,0023	501

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzgrundbuchblatt
Hörsum	237	Hörsum	4	107/1	0,1201	501
Hörsum	237	Hörsum	4	107/3	0,5289	501
Hörsum	237	Hörsum	4	80/1	0,0179	501

## § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Langenholzen (Kirche)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenholzen	677	Langenholzen	9	77/1	0,2665
Langenholzen	677	Langenholzen	6	154/45	0,0025
Langenholzen	677	Langenholzen	9	62	0,2300
Langenholzen	677	Langenholzen	6	44/1	0,1247

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine) (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Langenholzen (Küsterei)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenholzen	362	Langenholzen	4	87	0,6366
Langenholzen	362	Langenholzen	5	34	0,7260
Langenholzen	362	Sack	9	74	0,2773
Langenholzen	362	Sack	9	37/1	0,2350
Langenholzen	362	Sack	9	37/2	0,1197
Langenholzen	362	Langenholzen	6	42/2	0,0489

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde in Langenholzen (Pfarre)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenholzen	406	Langenholzen	3	42	3,7780

Langenholzen	406	Sack	2	63	1,3312
Langenholzen	406	Sack	9	75	0,5747
Langenholzen	406	Langenholzen	5	3/1	0,0524
Langenholzen	406	Langenholzen	9	77/2	0,0815
Langenholzen	406	Langenholzen	4	83/1	2,2182
Langenholzen	406	Langenholzen	8	50/1	1,5262
Langenholzen	406	Langenholzen	9	48	0,5034
Langenholzen	406	Sack	2	65/2	0,2910
Langenholzen	406	Sack	2	64/1	0,2422
Langenholzen	406	Sack	9	38/1	0,3030
Langenholzen	406	Sack	9	38/2	0,2437
Langenholzen	406	Langenholzen	9	39/1	1,4225
Langenholzen	406	Langenholzen	9	39/2	2,2635
Langenholzen	406	Langenholzen	6	47/7	0,4637

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Langenholzen (Pfarre)“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bodenburg	1274	Bodenburg	11	4	1,9007

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Langenholzen (Pfarre)“ bezeichnet, geht folgende selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Östrum	344	Östrum	1	70	

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarrwitwentum), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Pfarrwitwentum) in Langenholzen“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenholzen	377	Langenholzen	9	47	1,3581
Langenholzen	377	Langenholzen	9	78	0,2935

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenholzen	377	Langenholzen	5	86/3	0,0579

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine) (Dotation Friedhof), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Langenholzen (Friedhof)“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenholzen	640	Langenholzen	5	2/1	0,3695

## § 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Pfarre), Sack“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sack	290	Langenholzen	3	31	1,2053
Sack	290	Langenholzen	3	32	0,7352
Sack	290	Sack	3	172/4	0,7364
Sack	290	Sack	4	6	4,7473
Sack	290	Sack	4	12	5,5775
Sack	290	Sack	4	44	3,1635
Sack	290	Sack	7	20	1,7857
Sack	290	Sack	8	21	2,9998
Sack	290	Sack	6	111	0,7580
Sack	290	Sack	8	32	7,2564
Sack	290	Sack	9	138	0,2587
Sack	290	Sack	9	168	0,9329
Sack	290	Sack	9	91/1	0,5491
Sack	290	Sack	8	22/1	3,5887

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarrwitum), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sack (Pfarrwitwenum)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sack	282	Sack	8	7	3,9536
Sack	282	Sack	6	105	0,5285

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine) (Dotation Friedhof), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sack (Friedhof) in Alfeld (Leine) Ortsteil Sack“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sack	309	Sack	3	174	0,1850
Sack	309	Sack	3	172/2	0,0929

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine) (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sack (Küsterei) Alfeld (Leine) Ortsteil Sack“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sack	310	Sack	6	39	0,7759
Sack	310	Sack	6	43	0,6067
Sack	310	Sack	6	101	0,6722
Sack	310	Sack	3	30/1	0,9802

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sack (Kirche) in Alfeld (Leine) Ortsteil Sack“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sack	311	Sack	3	175	0,0319
Sack	311	Sack	2	8/1	0,6596

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Sack Dotation Kirche“ bezeichnet, geht der Anteil (30/100) am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Sackwald in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Almstedt	730	Almstedt	6	80/1	1,9692

## § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 23. Januar 2015

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### Nr. 13 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lilienthal und St. Jürgen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lilienthal (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck)

#### Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal und die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde St. Jürgen in Lilienthal (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal und der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde St. Jürgen in Lilienthal.

## § 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lilienthal	3868	Lilienthal	6	405/79	0,0337
Lilienthal	4220	Lilienthal	6	78/1	0,2376
Lilienthal	4273	Lilienthal	6	21/2	0,7858
Lilienthal	4273	Lilienthal	6	59/3	0,1870
Lilienthal	4329	Lilienthal	6	392/26	0,7960
Lilienthal	5413	Lilienthal	6	75/10	0,1090

Lilienthal	5415	Lilienthal	3	286/1	0,2779
Lilienthal	5417	Lilienthal	10	209/22	0,8476

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Einste	243	Einste	12	44	2,8939
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	23/2	0,0103
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	23/4	0,7066
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	41	0,6600
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	42/2	0,0208
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	42/4	3,5504
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	46	0,7064
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	47	0,7721
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	48/1	0,0103
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	48/3	1,8052
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	114/1	1,1999
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	114/2	0,0051
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	165/1	0,3134
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	190/1	0,1212
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	289	0,0075
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	320/13	0,0167
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	321/3	0,0008
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	322	0,0052
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	323	0,0075
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	324	0,0077
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	327	0,0102
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	328	0,0100
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	329	0,0110
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	330	0,0090
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	331	0,0182
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	332	0,0283
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	333	0,0110
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	334	0,0210
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	335	0,0180
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	343/31	1,2264
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	361/115	1,3485
Lilienthal	3071	Lilienthal	1	427/113	1,0249
Lilienthal	3071	Lilienthal	3	289/10	1,0312
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	94/5	1,5196
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	96/2	0,2574
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	297/1	3,4849
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	299	1,3159
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	347	0,0037
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	348	0,0107
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	349	0,0134
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	350	0,0076
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	351	0,0699
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	352	0,6684

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	353	0,0932
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	354	0,0690
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	355	0,1207
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	356	0,0067
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	357	0,0040
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	358	0,0045
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	359	0,0045
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	360	0,0030
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	361	0,0684
Lilienthal	3071	Lilienthal	4	369	0,1183
Ritterhude	2468	Ritterhude	19	45	2,2081

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal (Dotations Küsterei) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	289	0,0075
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	322	0,0052
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	323	0,0075
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	324	0,0077
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	327	0,0102
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	328	0,0100
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	329	0,0110
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	330	0,0090
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	331	0,0182
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	332	0,0283
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	333	0,0110
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	334	0,0210
Lilienthal	5423	Lilienthal	1	335	0,0180
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	280/1	2,9969
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	297/1	3,4849
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	347	0,0037
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	348	0,0107
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	349	0,0134
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	350	0,0076
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	351	0,0699
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	352	0,6684
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	353	0,0932
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	354	0,0690
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	355	0,1207
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	356	0,0067
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	357	0,0040
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	358	0,0045
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	359	0,0045
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	360	0,0030
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	361	0,0684
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	369	0,1183
Lilienthal	5423	Lilienthal	4	500/40	1,4979

## § 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde St. Jürgen in Lilienthal gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sankt Jürgen	711	Ritterhude	10	125/1	0,2479
Sankt Jürgen	711	Ritterhude	19	40	3,6604
Sankt Jürgen	711	Ritterhude	19	41	4,7769
Sankt Jürgen	711	Ritterhude	19	42	1,6284
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	1	3/4	0,0047
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	1	3/11	0,0714
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	1	3/12	3,6329
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	1	3/13	1,3117
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	1	47/4	0,0108
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	1	47/7	1,3143
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	1	47/11	0,5882
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	1	47/13	0,0552
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	2	5	1,1055
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	2	6/2	0,7774
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	2	6/3	0,3830
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	2	53/1	0,1539
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	2	60/2	0,5669
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	2	61/3	0,1515
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	3	2	1,9859
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	4	14/4	1,7120
Sankt Jürgen	711	Sankt Jürgen	4	86/12	1,9536
Sankt Jürgen	758	Sankt Jürgen	12	190/1	0,2575
Sankt Jürgen	758	Sankt Jürgen	12	192/3	0,1800

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde St. Jürgen in Lilienthal gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal (Dotations Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	1	46/4	0,0190
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	1	46/9	0,1054
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	1	46/10	4,8761
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	1	46/11	1,7376
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	2	55	2,9205
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	2	58/1	0,7916
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	2	59	2,0026
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	3	87/1	0,1410
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	3	88/22	0,9910
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	3	88/25	2,3248
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	3	88/26	0,0190

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	3	466/88	2,8747
Sankt Jürgen	766	Sankt Jürgen	4	10/4	3,2996

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde St. Jürgen in Lilienthal gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal (Dotation Küsterei) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	1	38/1	0,4164
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	1	38/2	0,0011
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	1	38/3	0,0030
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	1	38/5	0,7687
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	1	39/1	0,0006
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	1	39/2	0,0029
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	1	40/4	0,0152
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	1	40/5	0,0076
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	1	43/2	6,4126
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	1	43/3	1,4618
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	2	46	2,2819
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	2	47/2	0,5770
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	2	47/3	0,1072
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	2	52/1	3,1083
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	3	86/5	1,0440
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	3	86/9	4,6884
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	3	86/10	0,0129
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	3	86/11	3,0313
Sankt Jürgen	767	Sankt Jürgen	4	9/6	3,1903

## § 4

Die I., II. und III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal werden I., II. und III. Pfarrstelle und die einzige Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde St. Jürgen in Lilienthal wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal.

## § 5

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 5. Januar 2015

## Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 14 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Düşhorn und Ostenholz zur Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz (Kirchenkreis Walsrode)**

### Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn in Walsrode und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ostenholz in Osterheide (Kirchenkreis Walsrode) werden zur Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz in Walsrode zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

## § 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz.
- (2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis Juni 2018 laufende Amtszeit keine Anwendung.

## § 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz in Walsrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Düşhorn	990	Krelingen	15	12	2,1896
Düşhorn	990	Krelingen	1	61	0,5317



Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Düshorn	990	Düshorn	3	157	0,0356
Düshorn	990	Düshorn	3	156	0,0044
Düshorn	1011	Düshorn	3	158/1	0,8929
Bierde	281	Bierde	5	180/1	1,1581

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düshorn (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düshorn-Ostenholz in Walsrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Düshorn	992	Düshorn	8	130	0,1819
Düshorn	992	Düshorn	7	130/4	0,1020
Düshorn	992	Düshorn	7	130/3	0,5046
Düshorn	992	Düshorn	4	236	0,7787
Düshorn	992	Düshorn	4	260	0,4476
Düshorn	992	Düshorn	5	30/1	5,3536
Düshorn	992	Düshorn	6	66/2	3,6855
Düshorn	992	Düshorn	3	160/4	0,1919
Düshorn	992	Düshorn	3	286/1	0,5358

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düshorn (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düshorn-Ostenholz in Walsrode (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Suderbruch	366	Suderbruch	1	23/1	1,4243
Suderbruch	366	Suderbruch	1	30/1	1,6343
Düshorn	936	Düshorn	8	129/2	0,2003
Düshorn	936	Düshorn	8	129/1	0,1590
Düshorn	936	Düshorn	4	82/1	4,1936
Düshorn	936	Düshorn	3	171/5	0,0048
Düshorn	936	Düshorn	3	171/2	4,2876
Düshorn	936	Düshorn	3	163/5	0,0170
Düshorn	936	Düshorn	7	49/8	0,3592
Düshorn	936	Düshorn	3	37	24,9783
Düshorn	936	Düshorn	3	36/2	4,9172
Düshorn	936	Düshorn	3	13/7	6,5840
Düshorn	936	Düshorn	3	13/3	0,0050
Düshorn	936	Düshorn	3	8/1	15,3116
Düshorn	936	Düshorn	3	1	3,2063
Düshorn	936	Walsrode	1	159/2	0,6418
Düshorn	936	Düshorn	3	174/9	8,7848
Düshorn	936	Düshorn	7	49/9	1,0659
Düshorn	936	Düshorn	4	21/2	0,5488
Düshorn	936	Düshorn	7	49/7	0,0191

Düshorn	936	Düshorn	7	49/15	0,2375
Düshorn	936	Düshorn	4	141/3	0,4129
Düshorn	936	Düshorn	4	175/1	0,9257
Düshorn	936	Düshorn	4	289/22	0,6251
Düshorn	936	Düshorn	6	81	5,3250
Düshorn	936	Düshorn	7	49/2	1,6566
Düshorn	936	Düshorn	7	49/4	0,1988
Nienhagen	241	Nienhagen	3	29/1	1,6381
Essel	386	Essel	3	43	2,0662
Stöcken	157	Stöcken	7	11	3,5115

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düshorn (Dotation Pfarrwittum) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düshorn-Ostenholz in Walsrode (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hademstorf	454	Hademstorf	2	83	10,7265
Hademstorf	454	Hademstorf	2	100	8,3934
Düshorn	991	Düshorn	3	14	2,2445
Düshorn	991	Düshorn	3	176	0,4411
Düshorn	991	Düshorn	6	83	2,4008

#### § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ostenholz (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düshorn-Ostenholz in Walsrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hartem	37	Hartem	28	16/1	0,2286
Westenholz	213	Westenholz	7	30/1	2,0029

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ostenholz (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düshorn-Ostenholz in Walsrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Westenholz	210	Westenholz	4	39	1,1082
Westenholz	210	Essel	13	12/2	3,3690

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ostenholz (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-

Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz in Walsrode (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Westenholz	206	Westenholz	4	163/38	2,0851
Westenholz	206	Westenholz	5	223/124	1,2625
Westenholz	206	Essel	13	14/1	2,5208
Westenholz	213	Westenholz	7	30/1	3,7196

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ostenholz (Dotation Pfarrwittum) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz in Walsrode (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Essel	439	Essel	13	15/2	0,9476

### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 23. Dezember 2014

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 15 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Uthlede und Wulsbüttel zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel (Kirchenkreis Wesermünde)**

### Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Uthlede in Hagen im Bremischen und die Evangelisch-lutherische St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen (Kirchenkreis Wesermünde) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen

St.-Nicolai-Kirchengemeinde Uthlede in Hagen im Bremischen und der Evangelisch-lutherischen St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen.

### § 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Uthlede in Hagen im Bremischen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uthlede	1006	Uthlede	7	66	8,7895
Uthlede	1006	Uthlede	15	1/1	1,3919
Uthlede	1006	Uthlede	15	1/2	0,2722
Uthlede	1006	Uthlede	16	332/158	0,2199
Uthlede	1006	Uthlede	20	12	3,7939
Uthlede	1006	Uthlede	21	19	0,7378
Uthlede	1006	Uthlede	26	22	0,7963

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Uthlede in Hagen im Bremischen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen (Dotation Organistenstelle) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uthlede	554	Uthlede	26	23	0,1974
Uthlede	1005	Uthlede	3	199/3	1,6512
Uthlede	1005	Uthlede	3	249	0,8387
Uthlede	1005	Uthlede	7	56/2	0,4000
Uthlede	1005	Uthlede	7	89/2	1,3641
Uthlede	1005	Uthlede	10	126	0,3762
Uthlede	1005	Uthlede	10	141/20	0,0008
Uthlede	1005	Uthlede	13	68	0,8552
Uthlede	1005	Uthlede	13	90	0,4080
Uthlede	1005	Uthlede	13	95	1,6612
Uthlede	1005	Uthlede	14	29/1	1,2530
Uthlede	1005	Uthlede	14	29/2	0,0060
Uthlede	1005	Uthlede	14	54	0,8462
Uthlede	1005	Uthlede	15	24	1,0408
Uthlede	1005	Uthlede	16	371/163	0,0698
Uthlede	1005	Uthlede	22	34/1	0,4142
Uthlede	1005	Uthlede	25	31	0,1334

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Uthlede in Hagen im Bremischen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische

Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen  
im Bremischen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uthlede	554	Uthlede	26	23	0,9866
Uthlede	934	Aschwarden	4	243/66	0,0351
Uthlede	934	Uthlede	7	55	3,1410
Uthlede	934	Uthlede	7	61	2,1856
Uthlede	934	Uthlede	7	84/2	0,2969
Uthlede	934	Uthlede	7	125/12	0,0024
Uthlede	934	Uthlede	10	127	0,4847
Uthlede	934	Uthlede	10	141/19	0,0096
Uthlede	934	Uthlede	13	49/1	1,7102
Uthlede	934	Uthlede	13	91	0,4788
Uthlede	934	Uthlede	13	129/56	0,0062
Uthlede	934	Uthlede	14	25	1,1867
Uthlede	934	Uthlede	14	32	2,1546
Uthlede	934	Uthlede	14	53/1	1,7401
Uthlede	934	Uthlede	14	53/2	0,0619
Uthlede	934	Uthlede	15	4	1,0215
Uthlede	934	Uthlede	15	21	1,0895
Uthlede	934	Uthlede	15	40	1,9237
Uthlede	934	Uthlede	16	173/1	1,1563
Uthlede	934	Uthlede	16	175/1	0,4937
Uthlede	934	Uthlede	16	181/3	0,0015
Uthlede	934	Uthlede	16	305/159	0,0381
Uthlede	934	Uthlede	18	10	1,1699
Uthlede	934	Uthlede	19	41/2	2,4073
Uthlede	934	Uthlede	20	35/1	1,0767
Uthlede	934	Uthlede	20	35/2	0,9873
Uthlede	934	Uthlede	21	5	0,8704
Uthlede	934	Uthlede	22	39/1	0,4923
Uthlede	934	Uthlede	25	14	0,0258
Uthlede	934	Uthlede	26	12	0,0834

- (4) Aus dem Grundvermögen (Sondervermögen) der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Uthlede in Hagen im Bremischen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen (Dotation Haus Campsheide) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uthlede	945	Uthlede	16	394/17	0,0786

## § 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wulsbüttel	278	Driftsethe	1	58/1	1,9547
Wulsbüttel	278	Wulsbüttel	2	323/1	0,3364

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen (Dotation Küsterei) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	31	0,3966
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	40	0,1354
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	54	0,1460
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	71	0,2974
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	83	0,3197
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	122	5,8995
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	173	1,0047
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	320/1	0,0649
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	348/1	4,5395
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	348/2	1,1558
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	369/12	0,0006
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	2	548/104	1,1249
Wulsbüttel	283	Wulsbüttel	3	23/5	0,5028

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	2	77	2,0901
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	2	108	3,3898
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	2	125/1	6,2076
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	2	145	0,6250
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	2	165/1	1,1868
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	2	331/1	1,1584
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	2	409/34	0,7277
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	2	495/328	0,1338
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	2	552/115	5,0280
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	2	565/162	3,4204
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	3	7	3,0775
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	3	20/4	0,6524
Wulsbüttel	281	Wulsbüttel	3	22/3	0,5481

## § 4

Die einzige Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen wird Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen.

§ 5

- (1) Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Uthlede in Hagen im Bremischen und der Evangelisch-lutherischen St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen.
- (2) Scheidet in der Zeit bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so gilt für die Nachfolge Folgendes: Derjenige Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl, der in derselben Kirchengemeinde wie der ausgeschiedene Kirchenvorsteher zur Wahl gestanden hat, tritt in den Kirchenvorstand ein.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 2. Februar 2015

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### III. Mitteilungen

#### Nr. 16 Abhandenkommen eines Kirchensiegels und des Kirchenbuchführersiegels

Hannover, den 9. Februar 2015

In der Ev.-luth. St.-Lucas-Kirchengemeinde Scheeßel sind bei einem Einbruchdiebstahl in der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember 2014 der Siegelstempel der III. Pfarrstelle (vgl. Abb. 1, Durchmesser des Originals: 30,0 mm) und das Kirchenbuchführersiegel (vgl. Abb. 2, Durchmesser des Originals: 35 mm) abhanden gekommen.



Gemäß § 7 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Februar 2007 (Kirchl. Amtsblatt S. 81; RS: 90-7) setzen wir die abhanden gekommenen Siegelstempel außer Geltung.

#### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

#### Nr. 17 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V.

Hannover, den 19. Dezember 2014

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V. hat am 25. Juni 2014 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V. in der Fassung vom 25. Oktober 2013 (Kirchl. Amtsbl. 2014 S. 28), beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Kirchensenat gemäß § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194), und § 13 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V. wurde hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach der Bezeichnung „Diakonisches Werk“ die Wörter „evangelischer Kirchen“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch die in den §§ 5 und 6 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung übergemeindlicher kirchlich-diakonischer Aufgaben in den unterschiedlichen Handlungsfeldern, wie etwa der Sozial-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und durch die Förderung und Gestaltung kirchlicher Arbeit im Bereich der Diakonie.“
3. § 5 Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst: „(2) Zur Erfüllung der Satzungszwecke nimmt es durch seine Organe und seine Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „insbesondere“ werden die Wörter „sind die einer Gliedkirche der EKD zugeordneten Mitglieder verpflichtet anzuwenden“ eingefügt.
    - bb) Spiegelstrich 5 wird wie folgt gefasst „- das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) und mit ihm das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland;“.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird das Semikolon gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
    - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „ruhen“ das Semikolon und der Halbsatz „ein Ausschluss aus dem DWiN erfolgt nach dem in § 8 Absätze 4 bis 6 aufgezeigten Verfahren;“ gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

- cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Ausschluss aus dem DWiN richtet sich nach dem in § 8 Absätze 4 bis 6 aufgezeigten Verfahren.“
  - dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:  
 „§ 9a Doppelmitgliedschaft DWiN und Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen e. V. (DDN)
- (1) Mit dem Beitritt zum DWiN werden Mitglieder, die einer Kirche zugeordnet sind, die an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligt ist, und die Arbeitnehmer aufgrund privatrechtlichen Arbeitsvertrags beschäftigen, zugleich Mitglieder im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN). Sie sind an dessen Satzung gebunden und unterliegen der Tarifbindung i.S.d. Tarifvertragsgesetzes. Das gilt nicht für Mitglieder, die
    - a) der Geltung des Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche unterliegen oder
    - b) beherrschtes Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetzes eines anderen Rechtsträgers mit Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des Gebiets der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sind und die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in der jeweils geltenden Fassung anwenden oder
    - c) Einrichtung eines Rechtsträgers sind, der die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in der jeweils geltenden Fassung anwendet und auch außerhalb des Gebiets der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Einrichtungen betreibt und dort den Sitz seiner Geschäftsleitung hat oder
    - d) bis einschließlich dem 31.03.2014 in ihren Arbeitsverträgen der bei ihnen Beschäftigten die vollständige Inbezugnahme der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in der jeweils geltenden Fassung vereinbart haben und dieses so fortsetzen.
- (2) Die tarifgebundene Mitgliedschaft im DDN kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DDN beendet werden, wenn nachträglich
    - a) die Voraussetzungen von Abs. 1 Buchstaben a bis c gegeben sind oder
    - b) die Tarifparteien der Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland, der Anwendung eines kirchlichen Arbeitsrechts einer nicht beteiligten Gliedkirche oder eines anderen anerkannten Tarifwerks zustimmen.“
6. § 16 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „alle Mitglieder sich hiermit einverstanden erklären“ durch die Wörter „kein Mitglied widerspricht“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Die nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Stimme gilt dabei als Enthaltung.“
7. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Sprecher oder die Sprecherin“ durch die Wörter „Das nach der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmte Mitglied“ ersetzt.
8. In § 25 werden dem Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Mitglieder, die am 25.06.2014 Mitglied im DWiN waren, sind verpflichtet, dem DDN bis zum 31.12.2014 als tarifgebundene Mitglieder beizutreten, wenn Sie im Falle einer Neubegründung ihrer Mitgliedschaft im DWiN zugleich gemäß § 9a die Mitgliedschaft im DDN erwerben würden.
  - (4) Im Jahr 2014 haben die unter § 7 Absatz 1 Buchstabe a und unter § 8 Absatz 2 genannten Träger abweichend von § 8 Absatz 3 die Möglichkeit aus dem DWiN auszutreten. Der Austritt nach Satz 1 kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des DWiN mit einer Frist von einem Monat zum 31.12.2014 erfolgen.“
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - „(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des DWiN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-lutherische

Landeskirche Schaumburg-Lippe und die Evangelisch-reformierte Kirche, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Die Aufteilung des Vermögens erfolgt nach folgenden Kriterien:  
 a) von dem gemäß § 24 Abs. 1 in der Bilanz getrennt ausgewiesenen Vermögen der Aufgaben nach § 5 erhält die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 13,70 %, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 79,45 %, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe 1,37 % und die Evangelisch-reformierte Kirche 5,48 %;  
 b) das Vermögen der Aufgaben nach § 6 der Satzung (zu dem auch das Anfangsvermögen zum 01.01.2014 gehört) erhält die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der für die Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gebildeten Rücklage, die diese in bar ausbezahlt erhält.“  
 c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.  
 d) Im neuen Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(Absatz 2)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Absatz 2 und Absatz 3)“.

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2014 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 17. November 2014 in Kraft getreten.

#### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

#### **Nr. 18 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

Hannover, den 5. Januar 2015

Im Jahr 2014 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), von den zuständigen Ämtern für regionale Landesentwicklung anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kir-

chengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

06.08.2014

Diakonie-Stiftung Osnabrücker Land

Riemsloher Str. 5

49324 Melle

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.

#### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

#### **Nr. 19 Beauftragungen zur Beratung für Konfirmandenarbeit**

Hannover, den 2. März 2015

Die Beratung für Konfirmandenarbeit ist eine Dienstleistung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist ein Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts Loccum.

Folgende Personen sind für fünf Jahre damit beauftragt, als Berater oder Beraterin für Konfirmandenarbeit tätig zu werden:

- Diakonin Angelika Behling, Wolfsburg (Sprengel Lüneburg)
- Pastorin Ulrike Henze, Burgdorf (Sprengel Hannover)
- Pastor Lars-Christoph Langhorst, Bremerhaven (Sprengel Stade)
- Diakonin Elke Seidlitz, Burgwedel (Sprengel Hannover)
- Diakonin Carina Sittig, Rodenberg (Sprengel Hannover)
- Pastor Anselm Stuckenberg, Springe (Sprengel Hannover)

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:

RPI Loccum – Beratung für die Konfirmandenarbeit

Dr. Sönke von Stemm

Uhlhornweg 10, 31547 Rehburg-Loccum

Tel. 05766/81-135/140

Mail: Beratung.Konfirmandenarbeit@evlka.de

#### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

## Nr. 20 Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 27. Februar 2015

In den zum 1. Januar 2015 neu zu bildenden Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wurden gewählt:

Sprengel	Mitglied	1. Stellvertretung
Hannover	Friedhelm Feldkamp Hans-Böckler-Str. 39 30890 Barsinghausen	Rainer Bugdahn Knochenhauerstr. 33 30159 Hannover
Hildesheim-Göttingen	Christine Wackenroder Am Mühlenberg 1 37133 Groß Schneen	Burkhard Kindler Bernwardstr. 1 31246 Lahstedt
Lüneburg	Ellen Kasper Kirchweg 10 21266 Jesteburg	Jonathan Overlach Am Kirchplatz 9 21369 Nahrendorf
Osnabrück	Dr. Frank Uhlhorn Turmstr. 21 49074 Osnabrück	Rainer Hoffmann Marienstr. 1 49457 Drebbel
Ostfriesland-Ems	Thomas Arens Müller-Bogena-Ring 3 26427 Esens	Thomas Kersten Veldhauser Str. 183 48527 Nordhorn
Stade	Andreas Hannemann Königshofallee 33 27419 Sittensen	Cathrin Schley Braunschweiger Str. 18 27321 Thedinghausen

Darüber hinaus wurden von den gewählten Mitgliedern folgende weitere Mitglieder in den Pastorenausschuss berufen:

Mitglied	Stellvertretung
Andreas Dreyer Am Kirchplatz 5 31628 Landesbergen	Dr. Martina Janßen Steinweg 9 21635 Jork
Gerhard Weber Charlottenburger Str. 10 37085 Göttingen	Marion Schmager Wohlenbergstr. 10 31246 Lahstedt
Bernhard Kuhlmann Schillerplatz 4a 21218 Seevetal	Anne Stucke Kirchplatz 4 29574 Ebstorf

Der Pastorenausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 12. Januar 2015 Frau Pastorin Ellen Kasper zur Vorsitzenden und Herrn Pastor Andreas Dreyer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Zum Vertrauensmann der Schwerbehinderten wurde auf Vorschlag des Pastorenausschusses Herr Pastor Peter Frost, Lange Str. 4, 31863 Coppenbrügge, vom Landeskirchenamt berufen. Seine Stellvertreterin ist Frau Pastorin Birgit Bredereke, Holzmarkt 10, 27283 Verden.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

## IV. Stellenausschreibungen

### Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

### Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung diverser Auslandspfarrstellen (Kennziffer 2057) und in Jerusalem (Israel – Kennziffer 2071) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php)



**Herausgeber:** **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:  
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf